

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Kooperationspartnern

Landkreis Wittmund (Jobcenter und Sozial- und Jugendamt)

und

Agentur für Arbeit Emden-Leer (Berufsberatung)

„Gemeinsam - vernetzt – strukturiert und stark

für Jugendliche“

-Jugendberufsagentur-

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden nur die männlichen Formen verwendet)

Präambel:

Eine erfolgreiche Bildungs- und Ausbildungsbiografie ist die entscheidende Voraussetzung, damit Kinder und Jugendliche selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Um die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Wittmund auf diesem Weg effektiv und nachhaltig zu unterstützen, haben sich die Kooperationspartner entschlossen, diese Vereinbarung zu schließen.

Dabei erfüllt jeder der beteiligten Akteure seinen Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Vernetzung der Beratungsangebote, die den Personenkreis betreffende Maßnahmeplanung, die Information der im Prozess Beteiligten, die Schaffung einer umfassenden Transparenz für alle Ratsuchenden und der regelmäßige Austausch zwischen den Institutionen zur Vermeidung von Informations- und Reibungsverlusten ist Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung. Sie soll sicherstellen, dass jeder Ratsuchende, unabhängig vom jeweiligen Rechtskreis, eine optimale Unterstützung erhält.

Das Ziel der Kooperation ist daher der Anspruch, am Übergang von der Schule in den Beruf die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, das Sozial- und Jugendamt und die Schulen im Landkreis Wittmund so zu vernetzen, dass die jeweiligen Angebote abgestimmt und die Arbeit der verantwortlichen Ansprechpartner zielgerichtet gebündelt werden.

I. Zielgruppe und konkrete Zielsetzung der Jugendberufsagentur

Definition der Zielgruppe

Im Fokus der Jugendberufsagentur (JBA) stehen zunächst alle Jugendlichen und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die als Ratsuchende am Übergang von der Schule in den Beruf individuelle Hilfestellung benötigen, um nachhaltig in das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Insbesondere unterstützt werden sollen individuell, sozial oder in ihrer Lernfähigkeit beeinträchtigte, benachteiligte Jugendliche, die in der Konkurrenz um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz schlechte Eingliederungschancen haben.

Die Unterstützung soll, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Rechtskreis, allen Jugendlichen offenstehen und so frühzeitig wie möglich angeboten werden.

Zielsetzung der Jugendberufsagentur

Gemeinsames Ziel der Kooperationspartner ist es, für alle Jugendlichen im Landkreis Wittmund optimale Ausbildungs- und damit berufliche Zukunftschancen zu eröffnen und so einen wichtigen Beitrag für die finanzielle Unabhängigkeit der Jugendlichen in der Gesellschaft einerseits und für die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte andererseits zu leisten. Hierbei sind die Schulen, die regionale Wirtschaft, die Kammern und Verbände und alle weiteren Akteure am Arbeitsmarkt einzubeziehen.

Die Kooperation der unterzeichnenden Partner versteht sich dabei als Prozess, den die Jugendlichen aktiv und partizipativ mitgestalten sollen, und der verschiedene Angebote, Maßnahmen und Formen

der frühzeitigen Unterstützung, Begleitung, Beratung und Förderung bereitstellt. Im Zentrum der gemeinsamen Arbeit mit den Jugendlichen stehen dabei die individuellen Bedarfslagen und die Zukunftsperspektiven der Ratsuchenden.

Folgende konkrete Ziele werden vereinbart:

1. Alle Beteiligten erkennen die umfassende Unterstützung der Jugendlichen zur Eingliederung in Ausbildung oder Beschäftigung als gemeinsame Zielsetzung an.
2. Zur Schaffung erforderlicher Angebote führen die Kooperationspartner einen sach- und bedarfsorientierten Kommunikationsprozess.
3. Zur Herstellung einer umfassenden Transparenz über Angebote und Maßnahmen im Landkreis Wittmund werden gemeinsam zukünftige Informationsformen abgestimmt.
4. Gemäß den schulrechtlichen Definitionen haben die Schulen die Aufgabe, Berufsorientierung im Unterricht zu verankern. Die Kooperationspartner unterstützen die Schulen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die bisherige Zusammenarbeit der Berufsberatung mit den Schulen ist hierbei eine gute Ausgangsposition und soll verbessert werden.
5. Jugendlichen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gilt eine besondere Aufmerksamkeit. Es soll versucht werden, individuellen Förderbedarf frühzeitig zu erkennen, um zielgerichtet zu unterstützen. Möglichkeiten der Jugendhilfe und der Schulsozialarbeit als eine Aufgabe des Landes im Rahmen des Bildungsauftrages der Schulen sollen umfassend zur Verbesserung der Chancen auf einen erfolgreichen Schulabschluss zum Einsatz kommen.
6. Alle Jugendlichen sollen die Chance erhalten, nach ihren Fähigkeiten und Eignungen einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erhalten. Unnötige Warteschleifen sollen vermieden werden.
7. Die Zahl der Jugendlichen ohne Schul- und/oder Berufsabschluss soll verringert werden, um so eine nachhaltige Integration in Beschäftigung und einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung benötigter und ausreichend qualifizierter Fachkräfte für die Wirtschaft zu leisten.

II. Handlungsfelder für eine optimale Kooperation

Schnittstelle Schule – Berufsberatung

Am Übergang zwischen Schule und Beruf haben Jugendliche Kontakt zu zahlreichen Akteuren und Ansprechpartnern. Die Einflussnahme auf den Jugendlichen ist hierbei unterschiedlich stark und nicht immer von sachgerechter und professioneller Beratung geprägt. Aufgrund langjähriger enger Kooperation mit der Berufsberatung besteht oftmals ein Vertrauensverhältnis zwischen den Lehrern, Beratern und Schulsozialarbeitern. Der Wille, eine gemeinsame Lösung im Sinne der betroffenen Jugendlichen zu finden, ist Leitlinie der Zusammenarbeit. Durch Einbindung der zahlreichen Netzwerkpartner können individuelle Unterstützungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

Trotz aller Bemühungen um einen engen Austausch dürfen datenschutzrechtliche Aspekte nicht außer Acht gelassen werden. Der Informationsaustausch zwischen Lehrern, den Fachkräften der

Jugendhilfe und der Berufsberatung bzw. dem Jobcenter ist, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, nur mit Einverständnis der Jugendlichen/ Erziehungsberechtigten möglich.

Berufsorientierung und Berufsberatung

Die präventive, frühzeitige und umfassende Berufsorientierung mit anschließender professioneller Beratung ist Aufgabe der Schulen und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit. In enger Abstimmung zwischen den Schulen aller Schularten und der Berufsberatung werden Orientierungsangebote geplant und mit allen Beteiligten umgesetzt. Sie sollen dazu beitragen, Jugendliche in die Lage zu versetzen, sich eine nach ihren Wünschen, Eignungen und Neigungen, adäquate berufliche Perspektive zu erarbeiten. Um möglichst alle Jugendlichen an allgemeinbildenden Schulen -unabhängig vom Rechtskreis- zu erreichen, werden in den Vorabgangs- und Abgangsklassen Sprechzeiten und terminierte Beratungen vor Ort und in der Agentur für Arbeit angeboten.

Die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises werden angehalten, neben der grundlegenden Allgemeinbildung eine gründliche Vorbereitung auf die Berufswelt sicherzustellen. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit diversen Kooperationspartnern in der regionalen Wirtschaft, den Kammern, Verbänden, Vereinen und anderen beteiligten Akteuren unerlässlich. Die Schulen pflegen das vorhandene Netzwerk und bauen dieses nach bedarfsorientierten Gesichtspunkten weiter aus, um ein vielfältiges Angebot zur Unterstützung von jungen Menschen am Übergang Schule- Beruf vorzuhalten. Die Schulen beziehen die Eltern der Schüler in den Berufsorientierungsprozess mit ein und bieten den Erziehungsberechtigten entsprechende Informationen an.

Die Förderschulen haben einen speziellen Bildungsauftrag für benachteiligte Jugendliche. Durch eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung können hier ebenfalls frühzeitig die Weichen für einen erfolgreichen Übergang gestellt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund ist ebenfalls Aufgabe der Berufsberatung. Die Schulen leisten einen wichtigen Beitrag zur gezielten Vorbereitung der Jugendlichen auf die zugehörigen Berufe oder Berufsfelder.

Unabhängig von der jeweiligen Schulform ist es wichtig, die Unterstützung der Jugendlichen, die Gefahr laufen, aus dem System zu fallen und deshalb einen erhöhten Hilfebedarf haben, zu verbessern. Hierzu werden bereits verschiedene Maßnahmen und Angebote bereitgestellt, die aber nicht allen Akteuren bekannt sind oder im Bedarfsfall entsprechend genutzt werden. Die Kenntnis der vorhandenen Angebote und der Ausbau der frühzeitigen Nutzung der Unterstützungsmöglichkeiten durch die Kooperationspartner soll durch regelmäßigen fachlichen Austausch weiter verbessert werden.

Kooperation bei Jugendhilfebedarf/Eingliederungsbedarf

Die Schulen legen wichtige Grundsteine für die spätere berufliche Integration und sind zumeist diejenige Institution, die frühzeitig Unterstützungsbedarf erkennen und einleiten kann. Eine gute Übergangsbegleitung auch durch die Schulen ist deshalb von hohem gesellschaftlichem Wert.

Jugendhilfebedarf im Übergang Schule – Beruf entsteht dann, wenn aufgrund der persönlichen Beeinträchtigung bzw. sozialen Benachteiligung des Jugendlichen, die dauerhafte Integration in den Beruf gefährdet ist. Kann mit den Angeboten der Agentur für Arbeit und/oder des Jobcenters der Bedarf an individueller Unterstützung nicht ausreichend erfüllt werden, sollen Maßnahmen der Jugendberufshilfe zum Einsatz kommen. Durch gemeinsame Fallkonferenzen sollen gemeinsam mit dem Jugendlichen und ggf. den Erziehungsberechtigten Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und umgesetzt werden. Die Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe kann hier einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Schulsozialarbeit, die Jugendberufshilfe, die offene und die aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit sollen junge Menschen in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützen. Das Sozial- und Jugendamt bietet weitergehende vielfältige Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien an. Liegen erzieherische Bedarfe oder Bedarfe der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII vor, können die entsprechenden Stellen des Sozial- und Jugendamtes beraten und unterstützen.

Schnittstelle Schule – Jugendhilfe

Angebote bei Jugendhilfe-/ Eingliederungsbedarf am Übergang Schule- Beruf

Im Sinne des § 13 SGB VIII ist die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie die Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration auch Ziel der Jugendhilfe.

Angebote weiterer kommunaler Unterstützungsleistungen

Leistungen zur Bildung und Teilhabe werden vom Landkreis Wittmund erbracht. Sie stellen ein wichtiges Element in der Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar. Über die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung der Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Aufwendungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten oder der Besuch einer nächstgelegenen Schule durch Übernahme der Beförderungskosten gefördert werden. Diese Leistungen dienen der persönlichen Entwicklung des Jugendlichen und können auch zur beruflichen Orientierung genutzt werden. Der schulischen Nachhilfe kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn Lernbeeinträchtigungen vorliegen.

Beide Kooperationspartner verpflichten sich, umfassend über die Möglichkeiten der Förderung zur Bildung und Teilhabe zu informieren und die erforderlichen Antragstellungen zu begleiten.

Aufbau eines umfassenden Netzwerkes zu Themen Migration – Flüchtlinge/Asylbewerber

Bedingt durch die weltweiten Krisen (vor allem Krieg, Armut und Klimawandel) ist der Landkreis mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen befasst. Eine gelingende Integration in die deutsche Gesellschaft umfasst insbesondere auch die schulische und berufliche Integration von Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Spracherwerb, Arbeit und Ausbildung sind wichtige Elemente für eine individuelle Perspektivplanung der Familien und Jugendlichen. Alle Kooperationspartner sind sich bewusst, dass die notwendigen Aufgaben und Angebote gut miteinander abgestimmt bzw. vernetzt werden müssen.

Schnittstelle Berufsberatung – Jobcenter

Die Agentur für Arbeit Emden- Leer und das Jobcenter des Landkreises haben einen gesetzlichen Auftrag zur Beratung, Unterstützung und Eingliederung von Jugendlichen in Ausbildung oder Beschäftigung. Hierfür halten beide Rechtsträger Maßnahmen und Angebote für die jeweils zugeordneten Anspruchsberechtigten bereit. Am Übergang Schule- Beruf kommt es systembedingt zu Schnittstellen, die zum Teil Doppelstrukturen nach sich ziehen. Diese gilt es durch abgestimmte Prozesse und Planungen zu minimieren.

Kooperation im Bereich der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Nach § 51 ff. SGB III kann die Agentur für Arbeit junge Menschen durch berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB) fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder ihnen bei fehlender Ausbildungseignung, einen Übergang in eine Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Anspruchsberechtigte aus dem Rechtskreis SGB II können an BvB-Maßnahmen teilnehmen, wenn sie die Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung über eine Teilnahme trifft der Berufsberater. Regelmäßiger Austausch über die Bedarfe, Inhalte und Erfolge der BvB- Maßnahmen, bezogen auf den Jugendlichen, ist für die weitere Eingliederungsplanung der Arbeitsvermittler im Jobcenter wichtig und erforderlich, um eine nahtlose Umsetzung der Hilfeplanung sicherzustellen. Hierbei sind Erkenntnisse über Entwicklungsfortschritte des Jugendlichen zu berücksichtigen und die Hilfeplanung ggf. anzupassen.

Berufsberater und Arbeitsvermittler führen Informationsveranstaltungen zu BvB- Maßnahmen nach Möglichkeit gemeinsam durch und beraten die teilnehmenden Jugendlichen aus ihrem Rechtskreis im Vorfeld und während der Teilnahme umfassend. Zur Einplanung von unterstützungsbedürftigen Jugendlichen tauschen die Arbeitsvermittler sich laufend mit der Berufsberatung aus. Die Berufsberatung stellt sicher, dass die Arbeitsvermittler über Maßnahmeantritte und Maßnahmeabbrüche zeitnah informiert werden.

Arbeitsvermittler und Berufsberater informieren sich regelmäßig über Maßnahmen und Angebote, die förderbedürftige Jugendliche auf eine Teilnahme an BvB-Maßnahmen vorbereiten. Im Falle eines Rechtskreiswechsels während der Teilnahme informieren sich die beiden Rechtsträger gegenseitig über den Wechsel der Zuständigkeit.

Gemeinsame Angebots- und Maßnahmeplanung

Berufsberatung der Agentur für Arbeit und das Jobcenter planen rechtskreisübergreifende Angebote und Veranstaltungen gemeinsam. Dies betrifft z.B. Ausbildungsmessen, Schülerinformationsveranstaltungen, Projekte und Vorhaben zur Berufsorientierung, Veranstaltungen mit Schulen, Kammern und Verbänden.

Maßnahmen und niederschwellige Angebote stehen grundsätzlich allen Jugendlichen beider Rechtskreise offen, soweit dies nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Leistungsträger ausgeschlossen ist. Hierfür ist eine durchgängige Transparenz über bestehende Angebote und Maßnahmen in geeigneter Weise herzustellen.

Für die anstehenden Jahresplanungen werden Bedarfe und Planungen rechtzeitig ausgetauscht und abgestimmt, damit Doppelstrukturen vermieden und die erforderlichen Maßnahmekapazitäten bedarfsgerecht eingekauft werden können.

Kooperation im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben

Die Angebote der Förderung besonders benachteiligter Jugendlicher beider Rechtskreise über die Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der §§ 19 SGB III stehen allen förderungsbedürftigen Jugendlichen im Landkreis Wittmund offen. Die Berufsberater – REHA beraten und unterstützen Jugendliche bei der Aufnahme einer geförderten Ausbildung. Zur nahtlosen Umsetzung der bisherigen Eingliederungsplanung und dem reibungslosen Übergang in eine Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben tauschen sich die Berufsberater – REHA und die Arbeitsvermittler regelmäßig aus. Die anschließende Integrationsverantwortung für anspruchsberechtigte Jugendliche nach dem SGB II liegt beim Jobcenter. Dessen Arbeitsvermittler informieren die Berufsberater – REHA zeitnah über die erfolgreiche Integration, damit der Förderfall beendet werden kann.

Kooperation beim nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses

Schulabgänger ohne einen Schulabschluss sind in der Wahl und Aufnahme einer ungeforderten Ausbildung besonders benachteiligt. Die Herstellung der Ausbildungseignung im Rahmen von BvB-Maßnahmen beinhaltet grundsätzlich auch die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachträglich zu erwerben, allerdings reicht die verfügbare Zeit oft nicht aus, um gerade lernbeeinträchtigten Jugendlichen in der relativ kurzen Zeit erfolgreich zu einem Abschluss zu führen.

Berufsberater und Arbeitsvermittler nutzen alle Maßnahmen und Angebote, Jugendlichen ohne Schulabschluss nachträglich einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen. Hier sind bedarfsorientiert ggf. auch Maßnahmen bei Bildungsträgern einzurichten, welche die individuelle Lernsituation der Jugendlichen berücksichtigt.

Schnittstelle Landkreis - Agentur für Arbeit - Schule

Die Entwicklung von Berufsorientierung und Ausbildungsreife ist ein wichtiger Prozess, um die Schülerinnen und Schüler auf die Ausbildung und den Beruf vorzubereiten. Der Übergang von der Schule in den Beruf stellt für viele Schüler eine große Hürde dar. Dabei kommt den Erziehungsimpulsen aus den Elternhäusern aus Sicht der Berufsbildungsexperten eine grundlegende Verantwortung zu. Allerdings werden nicht alle Eltern in gleichem Maße dieser Verantwortung gerecht. Schulen und Gesellschaft muss es daher ein Anliegen sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die unterschiedlichen familiären Voraussetzungen auszugleichen, damit möglichst alle zur Teilhabe am Berufs- und Arbeitsleben befähigt werden.

Die Kooperationspartner setzen sich die Ziele, Kooperationen für bessere Berufsorientierung und Ausbildungsreife sowie ein Management des Übergangs von Schule in Ausbildung systematisch in Schulen und Betrieben zu verankern und eine stärkere Verbindlichkeit für alle Beteiligten zu erreichen. Eine Orientierung an die schulformspezifischen Standards des Kultusministeriums ist dabei

von besonderer Bedeutung, denn Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung sind Teil der schulischen Allgemeinbildung und zugleich das Bindeglied zwischen Schule und Arbeitswelt.

Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen

In der Gesellschaft ist ein modernes und leistungsfähiges Bildungssystem von größter Bedeutung. Dieses Bildungssystem muss allen Schülern gleiche Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit gewährleisten.

Die erfolgreiche Gestaltung eines solchen Bildungssystems setzt ein modernes Lern- und Leistungsverständnis voraus, das sich an der individuellen und intensiven Förderung jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen orientiert. Voraussetzung ist außerdem, dass durch die Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen optimale Lern- und Förderbedingungen geschaffen werden.

Im Rahmen der Haushaltsansätze können die Schulen dabei auch Maßnahmen der Berufsorientierung durchführen, soweit diese durch curriculare Vorgaben des Kultusministeriums vorgeschrieben sind. Von den Schulen benötigte personelle Ressourcen sind durch das Land zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsame Anlaufstellen und Sprechstunden

Eine gemeinsame Anlaufstelle ist Teil eines Gesamtkonzepts „Jugendberufsagentur“. Ziel der gemeinsamen Anlaufstelle ist es, für alle Jugendlichen aber auch Personensorgeberechtigten eine rechtskreisübergreifende Anlaufstelle zu schaffen, die Beratung und Orientierung im „Dschungel der Hilfesysteme“ sowie ein Erst-Clearing bietet.

Im Rahmen einer gemeinsamen Anlaufstelle sollen Ansätze lösungsorientierter Kurzberatung eingesetzt werden, um auch niedrigschwellige und kurzfristige beraterische Bedarfe der Jugendlichen und ihrer Eltern abzudecken. Eine Weitervermittlung in die zuständigen Hilfesysteme findet statt.

Daher ist es selbstverständlich, dass die Agentur für Arbeit, der Landkreis und die Schulen die Aufgaben einer gemeinsamen Anlaufstelle unterstützen. Sie dient allen Beteiligten auch als Basis für die Durchführung von Sprechstunden.

Über Aufgaben, Art und Umfang, die finanzielle und personelle Ausstattung sowie deren Finanzierung entscheidet die Steuerungsgruppe.

III. Weiteres Vorgehen

Regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene

Besprechungsformat Leitungsebene

Steuerungsgruppe:

Die Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen, die Durchführung weiterer Planungen sowie das Treffen von Vereinbarungen bezüglich Form und Grad der Zusammenarbeit auf operativer Ebene wird durch die Steuerungsgruppe realisiert. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind seitens des Landkreises Wittmund der Landrat bzw. sein allgemeiner Vertreter sowie die Leiter des Jobcenters und des Sozial- und Jugendamtes bzw. deren Vertreter und seitens der Agentur für Arbeit der Geschäftsführer Operativer Bereich bzw. der Teamleiter U25.

Die Steuerungsgruppe tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr, bei Bedarf öfter. Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe haben das Recht, eine Sitzung einzufordern. Die daraus erforderliche Einberufung hat innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen.

Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

Koordinierungsgruppe:

Teilnehmer: Vertreter der beteiligten Stellen, die von den beteiligten Institutionen in diese Gruppe entsandt werden.

Der Sitzungsturnus wird von den Vertretern der genannten Institutionen nach Bedarf vor Ort geregelt. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen teilnehmen.

Die Koordinierungsgruppe ist vor Ort verantwortlich für die Erhöhung der Transparenz der lokalen Angebote, für die gegenseitige Information und Abstimmung der jeweiligen Planungsvorhaben und für die gemeinsame Abstimmung von fallbezogenen Schnittstellen.

In Fällen, in denen die Koordinierungsgruppe nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommt, sind die Mitglieder der Steuerungsgruppe zu informieren.

Regelmäßiger Austausch auf operativer Ebene

Gemeinsame Fallkonferenzen

Im Rahmen der Jugendhilfe besteht im Einzelfall die Möglichkeit, weitere relevante Akteure für die Familiensysteme im Hilfeplangespräch nach § 36 SGB VIII zu beteiligen. Der gemeinsame Austausch aller beteiligten Leistungsträger in Rahmen von gemeinsamen Fallkonferenzen trägt im Einzelfall dazu bei, Sachverhalte und Förderbedarfe transparent zu gestalten. Unterstützungsangebote können so besser aufeinander abgestimmt werden. Diese Form der Zusammenarbeit soll unter Beachtung des Datenschutzes ausgebaut werden. Dabei kann die Initiative zu einer gemeinsamen Fallkonferenz von jedem der beteiligten Kooperationspartner ausgehen.

Besprechungsformate operative Ebene

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. wird durch die wechselseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen, gewährleistet. Das Dienstleistungs- und Förderangebot der beteiligten Institutionen wird über eine gemeinsam erstellte Maßnahmeübersicht transparent gemacht und den Fachkräften zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmeübersicht wird laufend aktualisiert.

IV. Datenschutz und Datenaustausch

Herstellung eines datenschutzkonformen Informationsaustausches

Die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sind bei der gesamten Hilfe- und Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB X und SGB XII. Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist. Hierzu wird die gemeinsam erarbeitete Datenschutzerklärung (Anlage 1) verwendet.

V. Allgemeine Regelungen

Verantwortung der Kooperationspartner

Die Kooperationspartner bleiben für die Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben eigenverantwortlich zuständig. Eine Übertragung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungen findet nicht statt.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Außenvertretung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Mitgliedern der Steuerungsgruppe.

Personal

Das Personal der Kooperationspartner verbleibt in den bisherigen Organisationsstrukturen. Dienst- und fachaufsichtliche Befugnisse über die Mitarbeiter obliegen ausschließlich dem jeweiligen Kooperationspartner.

Finanzen

Die Finanzhoheit der Kooperationspartner für Leistungen aus dem jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt.

VI. Inkrafttreten und Dauer

Diese Kooperationsvereinbarung wird am 01.07.2018 wirksam und ist unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres von den einzelnen Kooperationspartnern gekündigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Sollte sich herausstellen, dass regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden oder sollten sonstige Lücken auftreten, verpflichten sich die Kooperationspartner zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Gesetze sowie des Inhalts und der Ziele dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ungeeignet zur Regelung der zugrunde liegenden Sachverhalte erweisen. In all den genannten Fällen werden die Kooperationspartner auf eine die Interessen beider Seiten achtenden Regelung hinwirken.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Kooperationspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriffterfordernisses.

Aus den getroffenen Vereinbarungen werden gesetzliche und sonstige vertragliche Regelungen der Kooperationspartner nicht beschränkt.

Wittmund, den _____

Landkreis Wittmund

Agentur für Arbeit Emden-Leer

(Landrat)

(Vorsitzender der Geschäftsführung)